



GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO D-7432 URACH 1

Urach, im Juli 1979

1. TÜV - Gutachten Nr. 155 9 462
für MAGURA - Sportlenker
2. MAGURA-Identitätsbescheinigung
3. Anbauanleitung

MAGURA
GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO.

huc *M. Rottenkolber*
Auch ppa. Rottenkolber



GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO D-7432 URACH 1

Urach, im Juli 1979

BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen, daß dieser Sonderlenker mit dem
im TÜV-Gutachten Nr 155 9 462 beschriebenen und
geprüften Lenker dieser Modell-Nummer übereinstimmt

MAGURA
GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO.

huc *M. Rottenkolber*
Auch ppa. Rottenkolber

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e.V. D4-ZA - Typprüfungen	Gutachten Nr. 155 9 462 über den Sonderlenker Typ M - Lenker	Ausfertigung Blatt 1
--	--	-------------------------

Das Gutachten dient als Arbeitsunterlage für amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer bei der Abnahme gemäß § 19 (2) oder § 21 StVZO.

Technische Daten:

1. Hersteller: MAGURA
Gustav Magenwirth GmbH & Co.
7432 Urach 1
2. Art: Sportlenker ohne Querstrebe
3. Typ: M - Lenker
4. Ausführungen: L 421-2-00
5. Kennzeichnung:
Magura-Firmenzeichen und Bestellnummer L 421-2-00 sind in der rechten Hälfte des Lenkers eingeschlagen. Das Einschlagen erfolgt vor dem Verschromen.
6. Beschreibung und Abmessungen:
Der Sonderlenker setzt sich aus einem u-förmigen Mittelstück und links und rechts je einem Griffstück zusammen, welche an das Mittelstück angelötet werden.
Die nach vorn zeigenden Spitzen des Mittelstückes werden mit Kunststoffkappen abgedeckt.
Abmessungen: siehe anliegende Zeichnung
7. Werkstoff: Stahlrohr nach DIN 2393 Ø 22 x 2
8. Verwendungsbereich:
Der Sonderlenker, Typ M - Lenker, wurde vom TÜV-Bayern ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft. Eine Prüfung des Anbaus muß fahrzeugbezogen bei der Begutachtung nach § 19 (2) StVZO von einer Technischen Prüfstelle für Kraftfahrzeugverkehr durchgeführt werden.
9. Prüfungen:
Der Sonderlenker wurde zusammen mit den Befestigungselementen jeweils in der Gebrauchslage geprüft, bei der das ungünstigste Ergebnis zu erwarten war.
- 9.1. Horizontale Prüfkraft:
In den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten wurde in horizontaler Richtung parallel zur Längsmittellebene des Fahrzeugs eine Prüfkraft von ± 600 N aufgebracht.
- 9.2. Vertikale Prüfkraft:
In den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten wurde in vertikaler Richtung je eine Prüfkraft von ± 385 N aufgebracht.

Technischer Überwachungs-Verein Bayern e.V. D4-ZA - Typprüfungen	Gutachten Nr. 155 9 462 über den Sonderlenker Typ M - Lenker	Ausfertigung Blatt 2
--	--	-------------------------

- 9.3. Bruchprüfung
Der Sonderlenker wurde wie bei 9.1. und 9.2. jedoch mit steigender Prüfkraft belastet bis die Mittelachse der Lenkergriffzone um mindestens 60° ausgelenkt war.
- 9.4. Dynamische Prüfung
Der Lenker wurde an den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten horizontal mit 10⁵ Lastwechseln von ± 300 N und dabei zusätzlich vertikal (statisch) mit 50 N belastet. Die Prüffrequenz betrug etwa 1,5 Hz.
10. Prüfergebnis:
 - zu 9.1. und 9.2.: Die Klemmwirkung der Schelle reichte zur sicheren Aufnahme der Prüfkraft aus.
 - zu 9.1. und 9.2.: Die Verformung des Lenkers lag ausschließlich im elastischen Bereich.
 - zu 9.3.: Die Prüfung wurde ohne Bruch des Lenkers abgeschlossen.
 - zu 9.4.: Nach 1 x 10⁵ Lastwechseln zeigte der Lenker keinen Anriß. Die ausreichende Klemmwirkung blieb erhalten.
11. Auflagen:
Bei angebautem Sonderlenker müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
 1. Der Sonderlenker muß, am Fahrzeug angebaut, die Anforderungen der StVZO, insbesondere die der §§ 30 (Beschaffenheit der Fahrzeuge), 32 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen) und 38 StVZO (Lenkvorrichtung) erfüllen.
 2. Die funktionsgerechte Lage der am Lenker befindlichen Bedienungsteile muß auch bei vollem Lenkeinschlag gewährleistet sein.
Ist eine hydraulische Bremsanlage vorhanden, müssen Hauptzylinder und Vorratsbehälter in einer vom Bremsenhersteller vorgesehenen Arbeitslage verbleiben, um zu gewährleisten, daß beim Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremssystem gelangen kann.
 3. Der Freiraum der Lenkerenden, Lenkergriffe sowie Betätigungseinrichtungen am Lenker gegenüber anderen Teilen des Kraftfahrzeuges muß bei Lenkeinschlagwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkeinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm.
 4. Ist bei Lenkeinschlägen über 30° der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkeinschlag so begrenzt werden, daß dieser Freiraum erreicht wird. Hierbei ist ein Lenkeinschlag von 30° nach jeder Seite nicht zu unterschreiten.
 5. Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht behindert werden.

6. Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeuges (§ 38a StVZO) muß wirksam bleiben.

7. Ist die Lenkerbreite des angebauten Sonderlenkers größer/kleiner als die des serienmäßigen Lenkers, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeugherstellers bei der Abnahme nach § 19 oder § 21 StVZO vorzulegen. Gibt der Fahrzeughersteller keine technisch begründete ablehnende Stellungnahme ab, so muß durch eingehende Fahrversuche geprüft werden, ob mit diesem Lenker eine ausreichende Fahr-sicherheit gegeben ist.

8. Jedem Sonderlenker ist eine Ablichtung dieses Gutachtens, sowie eine Anbauanleitung beizufügen.

12. Gültigkeitsdauer:

Dieses Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich die durch den Anbau des Sonderlenkers berührten Bauvorschriften der StVZO ändern.

13. Anlagen:

Zeichnung des Sonderlenkers Typ M - Lenker vom 12.02.1979

Bei Berücksichtigung der Auflagen unter Punkt 11. bestehen keine technischen Bedenken gegen die Abnahme des Sonderlenkers nach § 19 (2) oder § 21 StVZO.

Technische Prüfstelle für den
Kraftfahrzeugverkehr
Zentralabteilung Typprüfungen
Der Leiter

München, 25.06.79
gd-br



GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO D-7432 URACH 1

Urach, im Juli 1979

Anbauanleitung für Sonderlenker:

1. Festgriff abziehen (evtl. aufschneiden).
2. Klemmschrauben an Gasdrehgriff, Brems- und Kupplungsarmatur lösen.
3. Lenkerbefestigung am Gabelkopf lösen und Klemmschellen entfernen.
4. Armaturen vom Lenker abziehen und Lenker entfernen.
5. Lenkerarmaturen auf neuen Lenker aufschieben.
6. Lenker in gewünschte Fahrposition bringen und festziehen; unter Beachtung der Auflagen Ziffer 11 des Gutachtens.
7. Armaturen in gewünschte Position bringen, Funktionsfähigkeit prüfen und festziehen.
8. Prüfen, ob Lenker ausreichend verdrehfest sitzt. Falls nicht, Stirnseite der Klemmbacken um ca. 0,5 mm abfräsen, bis einwandfreier Festsitz erreicht wird.

MAGURA
GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO.

